

## **1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 17.12.2015 mit der Beschluss-Nr. 108/13/2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzgegenstand**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin einschließlich der Ortsteile Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow. Sie ist anzuwenden auf Bäume als Landschaftsbestandteile innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.
- (2) Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlichen und privaten Grundstücken sind geschützt
  1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
  2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Ersatzmaßnahme gemäß § 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang ist in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegen der Kronenansatz oder im Fall von Zwiesel- oder ähnlichen Bildungen die Verzweigung tiefer, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung bei
  1. Bäumen auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten (ausschließliche und rechtmäßige Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten), mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen;

2. Obstbäumen, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbenen Bäumen innerhalb des besiedelten Ortsbereichs;
  3. Bäumen, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;
  4. gewerblichen Zwecken dienenden Bäumen in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  5. Bäumen in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
  6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 des BNatSchG;
  2. von Alleen und bestimmten Biotopen nach den §§ 17 und 18 des BbgNatSchAG.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert der Ortssituation;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. die Verringerung der Beeinträchtigung schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm usw. sowie die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

### **§ 4**

#### **Verbotene und zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.  
Verboten sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen;

2. das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien im Traufbereich, mit Ausnahme der Anwendung von Streusalzen, soweit die Straßenreinigungssatzung diese vorsieht;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Traufbereich;
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien im Traufbereich;
5. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht ausdrücklich für die Verwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
6. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 12 cm;
7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Draht oder ähnlichem, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen 5,00 m nach allen Seiten.

- (2) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
  - b) die Behandlung von Astausbrüchen und mechanischen Beschädigungen an Stamm und Krone;
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
  - d) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes;
  - e) der Freischnitt des Verkehrsraumprofils;
  - f) der Pflege- und Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
  - g) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Abs. 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Arbeitstage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt und angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

- (4) Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen; dies gilt nicht für Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Gebüsch.

## **§ 5**

### **Ausnahmegenehmigung, Ersatzpflanzung und Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht, oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
  3. der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, das geschützte Gehölz zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  4. von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

Die Vorschriften des § 67 des BNatSchG i. V. m. § 7 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 27. Mai 2013 bleiben unberührt.

- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntmachung befristet. Auf begründeten Antrag kann die Frist, innerhalb der zwei Jahre, um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) Mit der Ausnahmegenehmigung wird dem Antragsteller auferlegt, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des

Schutzzweckes nach dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität des beseitigten Baumbestandes.

- (5) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden bevor Rodungen bzw. Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzungen angerechnet werden. Anrechenbar sind Gehölzpflanzungen, die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.
- (6) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 (Pflegehieb) und Nr. 4 (Gefahrenabwehr) dieser Satzung wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.
- (7) Die Ersatzpflanzung ist in der im Genehmigungsbescheid festgelegten Frist auszuführen; sie ist der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin schriftlich anzuzeigen.
- (8) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume angewachsen sind und einen vollständigen Laubtrieb aufweisen.
- (9) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Abs. 1 erforderliche Ausnahmegenehmigung durchgeführt worden sind.
- (10) Die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
- (11) Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 6**

### **Ausgleichszahlung**

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, inklusive Pflanz- und Pflegekosten.
- (2) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu richten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen zu verwenden.
- (3) Für trockene und abgestorbene Bäume entfällt die Ausgleichszahlung.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, zerstört, in ihrem Erscheinungsbild

wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. seiner in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Mitteilungspflicht an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 5 Arbeitstage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abschneidet, fällt, rodet oder auf andere Weise beseitigt;
  5. den Auflagen nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 18.12.2015

André Schaller  
Bürgermeister